



DER KULTUSMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen

1
LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2089

Der Kultusminister NRW · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 1. März 1989

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf 1

Besuchszeit 10 - 15 Uhr
Vorherige telefonische Anmeldung erbeten!

Fernsprech-Sa.-Nr. (0211) 89603
Durchwahl 896- 3431
Fernschreiber 8582967 kmnw d
Telefax (0211) 8963220

IB 1. 40-21/0 Nr. 49/89

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben!

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG
Landtagsdrucksache 10/3396

hier: Formulierungshilfe des Kultusministers -
Änderungsanträge

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
am 15.2.1989

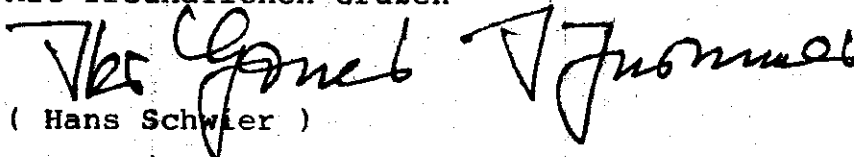
Anl.: 1 (150-fach)

Sehr geehrter Herr Präsident!

In seiner Sitzung am 15. Februar 1989 hat der Ausschuß für Schule und Weiterbildung im Anschluß an die Anhörung am 18. Januar 1989 den Kultusminister gebeten, im Sinne bestimmter Änderungsvorstellungen Formulierungshilfe zu leisten. Dem Wunsch des Ausschusses entsprechend habe ich die beigefügten Änderungsanträge erarbeitet.

Ich bitte Sie, die Änderungsanträge den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans Schwier)

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
Landtagsdrucksache 10 / 3396

hier: Änderungsanträge

1. In Artikel I Nr. 1a werden dem § 10 Abs. 2 als Sätze 2 und 3 neu angefügt:

Vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit ist eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften.

2. In Artikel I Nr. 5e erhält § 19 Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 und 4 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 - 4 auf den Regierungspräsidenten zu übertragen.

3. In Artikel I erhält Nr. 6 folgende Fassung:

a) Nach § 20 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

6. Abschnitt

Erweiterungsprüfung und Zusatzqualifikation

b) Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann

im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten. *

4. - In Artikel I Nr. 7 wird der bisherige Text unter Nr. 7a aufgenommen

- Nach a werden neu eingefügt:

b) Der bisherige 6. Abschnitt wird zum

7. Abschnitt

Fortbildung.

c) Der bisherige § 21 wird § 22a

d) Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden zu Abschnitten 8 und 9.

5. In Artikel I Nr. 10 wird § 28 wie folgt ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wer bis zum Beginn des Wintersemesters 1992/93 eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum 31.12.1991 besteht.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum Ende des 31.12.1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.